

1. Wann wird die Stoffstrombilanzverordnung novelliert?

Die Stoffstrombilanzverordnung wurde vom Thünen-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) evaluiert. Geplant war eine Novellierung der Verordnung bis Ende 2021. Dies ist nicht mehr realisierbar. Mit einer Novellierung ist in 2023 zu rechnen.

2. Was ändert sich ab dem 1.1.2023 für landwirtschaftliche Betriebe?

Für den Bezugszeitraum des Wirtschaftsjahres 2023 / 2024 bzw. dem des Kalenderjahres 2023 müssen viehhaltende Betriebe die die Schwellenwerte 50 GV je Betrieb oder 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überschreiten, eine Stoffstrombilanz rechnen. Gleiches trifft auch auf viehhaltende Betriebe zu, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Weitergehende Details hierzu können dem Schema „Stoffstrombilanzpflicht ab 2023“ entnommen werden.

3. Welche Betriebe müssen eine Stoffstrombilanz rechnen?

Für den Bezugszeitraum des Wirtschaftsjahres 2020 / 2021 bzw. dem des Kalenderjahres 2021 bis zu Wirtschaftsjahr 2022 / 2023 bzw. Kalenderjahr 2022 müssen viehhaltende Betriebe, die die Schwellenwerte 50 GV je Betrieb oder 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV/ha überschreiten, eine Stoffstrombilanz rechnen. Gleiches trifft auch auf viehhaltende Betriebe zu, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird. Weitergehende Details hierzu können dem Schema „Stoffstrombilanzpflicht bis 2023“ entnommen werden.

4. Wann muss die Stoffstrombilanz vorliegen?

Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Abschluss des gewählten Bezugszeitraumes vorliegen.

5. Welcher Flächenbezug gilt für die Stoffstrombilanz?

Für die Stoffstrombilanz ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (gemäß Definition § 2 Nr. 1 DüV) anzurechnen. Das heißt die Betriebsfläche (Antragsfläche ELAN) wird angegeben.

6. Wie lautet die Empfehlung zur Berechnung der Gülleabgabe nach Wegfall des Nährstoffvergleiches?

Zur Berechnung der Gülleabgabe gilt folgende Empfehlung:

Hinsichtlich des Nachweises zur Einhaltung der betrieblichen Norg-Obergrenze ist zu empfehlen, dass die Daten zur eigenen Tierhaltung inklusive der Daten zur Aufnahme / Abgabe organischer Nährstoffträger mittels NOG-Rechner in Form eines betrieblichen Wirtschaftsdünger-Checks weiterhin vom Betriebsleiter aufgezeichnet werden. Im Fall einer Betriebskontrolle sind der zuständigen Behörde die Informationen zu liefern, die zur Kontrolle der Einhaltung der Norg-Obergrenze benötigt werden. Mit den Aufzeichnungen zum Wirtschaftsdünger-Check kann der Nachweis zur Einhaltung der betrieblichen Norg-Obergrenze erbracht werden.

7. Bleibt ein Betrieb aufgrund hoher N- und P-Salden (ehemals Kontrollwertüberschreitungen) auch bei Wegfall des Nährstoffvergleiches stoffstrombilanzpflichtig?

Nein. Das Ergebnis des Nährstoffvergleiches wird nicht mehr zur Beurteilung einer Stoffstrombilanzpflicht herangezogen. Die Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches für Stickstoff und Phosphat ist mit Inkrafttreten der DüV 2020 weggefallen.

8. Wie wird im Programm damit umgegangen, wenn ein Teil der Ernte verkauft wird und ein Teil im Betrieb verbleibt?

In der Stoffstrombilanz wird nur der Teil der Ernte berücksichtigt der verkauft wurde. Grundlage für die belegbasierte Stoffstrombilanz ist der Buchführungsabschluss bzw. die dazugehörigen Unterlagen.

9. Wie muss der Tierbestand in das Programm eingetragen werden, wenn dieser nicht aus dem NOG-Rechner übernommen / eingelesen werden kann?

Der aktuelle Tierbestand muss bei der Stoffstrombilanz nicht berücksichtigt werden. Es werden die dem Betrieb zugeführten und vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor bzw. Phosphat ermittelt, indem für die vom Betrieb zugekauften und verkauften Tiere, in Anlehnung an Anlage 1, Tabelle 5 der StoffBilV, die Nährstoffgehalte landwirtschaftlicher Nutztiere in kg/t zugrunde gelegt werden.

10. Gibt es Werte für Mischfuttermittel oder Rinderrassen bspw. Tabellen mit Gewichten nach Geschlecht & Alter?

Im Stoffstrombilanztool sind keine Werte für Mischfuttermittel oder Gewichte nach Tierart und Tieralter hinterlegt. Die Stickstoff- und Phosphor- bzw. Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie die Gehalte in landwirtschaftlichen Nutztieren erfolgt in Anlehnung an den Vorgaben der Anlage 1, Tabelle 1 bis 5 der StoffBilV.

11. Müssen Korrekturbuchungen aus dem NOG-Rechner übernommen werden?

Im NOG-Rechner werden Nährstoffausscheidungen in Form von Kot und Harn in Abhängigkeit des Produktionsverfahrens und der Tierplatzzahl berechnet. Darüber hinaus werden für Stickstoff die haltungsbedingten Stall- und Lagerungsverluste sowie ggf. Weideverluste in Ansatz gebracht. Bei dieser Bilanzierungsmethode sind insbesondere im Kontext einer 100%igen überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerabgabe und deren dokumentierten Nährstoffabgabefrachten Korrekturbuchungen unumgänglich um auf „Feld-Stall-Basis“ betriebliche Nährstoffanfallszahlen korrekt zu ermitteln und rechnerische Negativergebnisse auszuschließen zu können.

Derartige Korrekturbuchungen sind bei der Systematik der Stoffstromdokumentation auf „Hof-Tor-Basis“ und der ganzheitlichen Nährstoffbewertung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie landwirtschaftlicher Nutztieren nicht notwendig. Aus

diesem Grund sind etwaige Korrekturbuchungen aus dem NOG-Rechner in der Stoffstrombilanz **nicht** in Ansatz zu bringen.

12. Wie erhalte ich die gasförmigen Verluste für die betriebsindividuelle Bilanzierungsmethode?

Die Verlustberechnung findet im NOG-Rechner statt. Die mit dem NOG-Rechner erstellte Speicherdatei wird in die Stoffstrombilanz eingeladen und die individuellen Verluste erscheinen im Bewertungsblatt der Stoffstrombilanz.

13. Wie wird die N-Bindung von Leguminosen erfasst und berechnet?

Die N-Bindung von Leguminosen wird zurzeit nicht erhoben.

14. Wie werden Grobfutterverluste bei Rinderbetrieben berücksichtigt?

Grobfutterverluste werden zurzeit nicht erhoben.

15. Ab wann sind die Grobfutterverluste in der Stoffstrombilanz zu vernachlässigen?

Die Grobfutterverluste sind in ab dem Bezugsjahr 2020/21 bzw. dem Bezugsjahr des Kalenderjahres 2021 erstmals zu vernachlässigen.

Hintergrund ist der Wegfall des Nährstoffvergleiches als plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz.

16. Wie wird die mehrjährige Bewertung durchgeführt?

Zuerst wird das aktuelle Jahr in der Stoffstrombilanz gerechnet. Ist diese Berechnung abgeschlossen, können die Speicherdateien der Vorjahre (.xml) eingeladen werden und die Ergebnisse erscheinen dann in der Mehrjahresbewertung.

17. Wie ist bei überlappenden Zeiträumen vorzugehen?

Überlappende Zeiträume stellen kein Problem dar. Lücken müssen vermieden werden.

Kann ein Betrieb keinen durchschnittlichen Bilanzwert aus drei aufeinanderfolgende Stoffstrombilanzen bilden, da er in einem Betrachtungszeitraum nicht verpflichtet ist eine Stoffstrombilanz zu erstellen, beginnt die dreijährige Bilanzwertbildung erneut bei der nächsten Pflicht zur Erstellung einer Bilanz. Maßgeblich ist, dass im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Bezugsjahre der zulässige Bilanzwert nicht (175 kg N/ha) bzw. um nicht mehr als 10 % (betriebsindividuelle Grenze) überschritten wird.